

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG)

A. Problem

1. Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen.
2. Weiterentwicklung und Verbesserung der Durchführung des Zivildienstes.

B. Lösung

1. a) Ungediente Wehrpflichtige werden aufgrund eines ausführlich begründeten, schriftlichen Antrages vom Bundesamt für den Zivildienst anerkannt, wenn ihr Vorbringen schlüssig ist und keinen Anlaß zu begründeten Zweifeln an der Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen gibt. Für diesen Personenkreis entfällt damit das Verfahren vor den Prüfungsausschüssen und -kammern.
b) Für Soldaten sowie einberufene und gediente Wehrpflichtige wird ein verbessertes Prüfungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern beibehalten.
2. Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der jeweilige Grundwehrdienst. Änderung weiterer Vorschriften des Zivildienstgesetzes mit dem Ziel, daß eine Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden untereinander und im Vergleich zu den Wehrdienstleistenden vermieden wird.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Zustandes.

D. Kosten

In welcher Höhe sich für den Bund Mehrkosten ergeben, hängt davon ab, wie sich die Zahl der Antragsteller aufgrund der Neuordnung entwickelt.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVVG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

Antragstellung

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Dem Antrag sind ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung sowie ein Führungszeugnis (§ 28 des Bundeszentralregistergesetzes) beizufügen.

(3) Soldaten, ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige können ihrem Antrag schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zu ihrer Person und zu ihrem Verhalten beifügen. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden.

(5) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages. Sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden oder über ihn rechtskräftig entschieden worden ist, leitet es den Antrag mit den Personalunterlagen der zuständigen Stelle (§§ 4, 9) zu.

§ 3

Wirkungen der Antragstellung

(1) Die Stellung eines Antrags nach § 2 befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(2) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann; das gleiche gilt, wenn eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag des Antragstellers unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist oder der Antragsteller einen früheren Antrag zurückgenommen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 4

Zuständigkeit

(1) Über den Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen, der weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Ist über einen Antrag nach Absatz 1 unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden oder ist ein Antrag zurückgenommen worden, so entscheidet über einen weiteren Antrag dieses Wehrpflichtigen statt des Bundesamtes der zuständige Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 9) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 5

Anerkennung ohne persönliche Anhörung

(1) Der Antragsteller ist ohne persönliche Anhörung als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn

1. der Antrag vollständig ist (§ 2 Abs. 2),
2. die Begründung der Gewissensentscheidung den Antrag rechtfertigt und
3. das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen (Aktenlage) keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen.

(2) Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers (Absatz 1 Nr. 3), so muß es dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zu äußern. Tatsachen ergänzend zu äußern und sie zu belegen. Eine darüber hinausgehende Tatsachenaufklärung findet durch das Bundesamt nicht statt.

§ 6

Ablehnung des Antrags

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Begründung der Gewissensentscheidung den Antrag nicht rechtfertigt. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn er nicht vollständig ist (§ 2 Abs. 2) und der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Antrag ab, so leitet es die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehersatzamt zu, nachdem die Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 7

Verfahren bei begründeten Zweifeln

Das Bundesamt leitet den Antrag dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 9) zu, wenn das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen (Aktenlage) Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen. Der Ausschuß entscheidet in diesen Fällen über den Antrag gemäß den §§ 9 bis 15.

§ 8

Spannungs- und Verteidigungsfall

Über Anträge der in § 4 Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen wird im Spannungsfall (Artikel 80 a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115 a des Grundgesetzes) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts entschieden. § 3 Abs. 2 gilt nicht.

DRITTER ABSCHNITT

Anerkennung von Soldaten

§ 9

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Über den Antrag eines Soldaten oder ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie eines gedienten Wehrpflichtigen entscheiden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Die Ausschüsse entscheiden auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8.

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein und das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die

Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Kreiswehersatzämtern gebildet.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10

Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt, können bei der Verhandlung zugegen sein; der Vorsitzende kann Vertretern dieser Verwaltungsbehörden zu Einweisungszwecken auch die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren.

§ 11

Vertretung des Antragstellers vor den Ausschüssen

(1) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

(2) Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor dem Ausschuß sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 12

Kostenfreiheit und Auslagenerstattung im Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei.

(2) Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Auf die für Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß ausfallende Arbeitszeit findet § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß entstehende Verdienstausschlag erstattet.

§ 13

Zeitpunkt der Entscheidung

(1) Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Antrags beim Ausschuß entschieden werden.

(2) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(3) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und so lange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 14

Entscheidungsgrundsätze der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß hat den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zu seiner Überzeugung hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Der Ausschuß trifft seine Entscheidung nach einer persönlichen Anhörung des Antragstellers, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er zu der Anhörung mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann.

(3) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.

§ 15

Fernbleiben des Antragstellers

(1) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß (§ 14 Abs. 2) unentschuldigt fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.

§ 16

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kam-

mern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. den Verdienstausfall von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe

§ 17

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Bundesamtes

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

§ 18

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern

(1) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern); § 9 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 10 bis 15 gelten entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern können auch das Kreiswehersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung Rechtsbehelfe einlegen.

§ 19

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

(1) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangsregelung

§ 20

Anhängige Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern

Auf Antragsteller, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983

gestellt haben, über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden ist, finden für diesen Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts Anwendung.

§ 21

Anhängige Verwaltungsstreitverfahren

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstreitverfahren finden § 18 Abs. 2 und § 19 Anwendung.

§ 22

Verfahren bei erneuter Antragstellung

Für Antragsteller, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt worden ist oder die einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag zurückgenommen haben, finden auf einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts sowie die §§ 18 und 19 Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch die Zweite Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Zivilschutzes, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht insbesondere nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.“

2. § 5 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit ihrem Einverständnis können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden

1. Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen,
2. Länder für die Beschäftigungsstellen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Trägern.

Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich erstattet; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest. Die Erstattung entfällt, wenn sie im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstelle geltenden Regelungen über die Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstelle und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art nicht gerechtfertigt ist.

(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,

1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen und
2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze

zu erhalten. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur inso-

weit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt."

4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war."

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

"Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 25a erhält folgende Fassung:

„§ 25a

Einführungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet und
3. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt, soweit dies erforderlich ist

(Einführungsdienst).

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

(3) Bei dem Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt

werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(4) Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

7. § 36a erhält folgende Fassung:

„§ 36a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend."

8. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,

5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe".

9. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße“ durch die Worte „, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom (BGBl. I S.)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."

3. Abschnitt III wird gestrichen

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ durch die Worte „Musterungskammern“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.
6. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, des § 26 Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

- (1) Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.
- (2) Zivildienstpflichtige, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund eines vor dem 1. Juli 1983 ge-

stellten Antrages als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Zivildienst- und des Wehrpflichtgesetzes

- (1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- (2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Schlußvorschriften

- (1) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1985 über ihre Erfahrungen mit der Durchführung dieses Gesetzes zu berichten.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1986 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber bis dahin nicht bestimmt hat, daß es weitergilt.

Bonn, den 24. November 1982

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf regelt die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen neu. Er sieht außerdem eine Anpassung des Zivildienstgesetzes an die Erfordernisse vor, die sich aus diesen Regelungen für die Ausgestaltung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer ergeben.

I. Kriegsdienstverweigerung

1. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 1) ersetzt das bisher im Wehrpflichtgesetz in Anlehnung an die Vorschriften über die Musterung geregelte Verfahren bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern. Ziel der Neuregelung ist es, einer geltend gemachten Gewissensentscheidung bei der Feststellung ihrer Ernsthaftigkeit besser als bisher gerecht zu werden. Die dafür innerhalb der Grenzen der Verfassung bestehenden Möglichkeiten sind vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 aufgezeigt worden. Eine Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung ist an die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze zum Verhältnis des Zivildienstes zum Wehrdienst und die daraus abgeleiteten Erfordernisse für die Anerkennung gebunden. Der Entwurf entscheidet sich für den vom Bundesverfassungsgericht für zulässig gehaltenen weitgehenden Wegfall des Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige in Verbindung mit einer fühlbaren Verlängerung der Dauer des Zivildienstes. Für Soldaten und gediente Wehrpflichtige muß das Prüfungsverfahren beibehalten werden; es wird jedoch in verschiedenen Beziehungen wesentlich verbessert.

2. Die Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen

Die Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer soll von den im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung tätigen Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung zum Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) verlagert werden. Die Anerkennung des Antragstellers soll in diesen Fällen im Unterschied zum geltenden Recht nicht von dem Ergebnis einer mündlichen Anhörung abhängen. Das Bundesamt darf vielmehr – von einer eventuell erforderlichen Rückfrage beim Antragsteller abgesehen – keine Tatsachenaufklärung betreiben. Das Bundesamt erkennt den Antragsteller an, wenn der Antrag in der vorgeschriebenen Form gestellt worden ist (formale Prüfung), die von dem Antragsteller angegebenen Beweggründe für seine Entscheidung die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes rechtfertigen (Schlüssigkeitsprüfung) und sich aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie den dem Bundesamt bekannten

Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers ergeben. Zu den förmlichen Anforderungen an den Antrag gehören die Berufung auf die genannte Vorschrift des Grundgesetzes sowie die Beifügung einer ausführlichen persönlichen Begründung, eines Lebenslaufes und eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Das Bundesamt muß einen Antrag ablehnen, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist ergänzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Schlüssigkeitsprüfung ergibt, daß die von dem Antragsteller angegebenen Gründe ihm nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kein Recht auf die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe geben. Ergeben sich aus dem Vorbringen des Antragstellers und den dem Bundesamt bekannten Tatsachen begründete Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers, so gibt das Bundesamt dem Antragsteller Gelegenheit, sich ergänzend zu äußern und seine Angaben zu belegen. Lassen sich die Zweifel auf diesem Wege nicht beheben, so hat das Bundesamt den Antrag dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung zuzuleiten. Dieser entscheidet dann in dem – im übrigen für Soldaten vorgesehenen – Prüfungsverfahren.

Über einen zweiten und jeden weiteren Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen entscheidet jedoch statt des Bundesamtes der zuständige Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung.

Diese neue Regelung bedeutet im Ergebnis den Wegfall des Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige, die in den letzten Jahren etwa 85 v. H. aller Antragsteller ausgemacht haben. Das hat unter anderem zur Folge, daß die Kriegsdienstverweigerer in Zukunft im allgemeinen ihren Zivildienst in dem gleichen Lebensalter leisten können wie andere Wehrpflichtige ihren Wehrdienst. Damit wird auch vermieden, daß – wie das als Auswirkung eines längeren Verfahrens zur Zeit oft geschieht – Gründe für eine vorübergehende und in nicht seltenen Fällen auch für eine dauernde Zurückstellung eintreten oder der Dienstpflichtige wegen seiner inzwischen im Berufsleben erreichten Stellung unabkömmlich gestellt werden muß.

Eine solche Regelung wird seit Jahren nicht nur von den Verbänden der Kriegsdienstverweigerer sondern auch von den Kirchen, den Gewerkschaften und zahlreichen anderen gesellschaftlichen Gruppen gefordert.

3. Die Anerkennung der Soldaten und gedienten Wehrpflichtigen

Für Soldaten und gediente Wehrpflichtige, die den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern wollen, muß ein Prüfungsverfahren beibehalten werden, um den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr nicht zu gefährden. Unter diese Regelung müssen aus den gleichen Gründen auch die Wehrpflichti-

gen fallen, die bereits zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können. Über die Anträge dieser Wehrpflichtigen sollen auch in Zukunft Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung entscheiden. Diese sollen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer müssen die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen.

Das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern wird im Vergleich zum derzeit geltenden Verfahren in wesentlichen Beziehungen neu geregelt. Bei diesem Personenkreis wird die mündliche Anhörung des Antragstellers weiterhin im Vordergrund stehen. Ausschuß und Kammer sollen jedoch in Zukunft auch die Möglichkeit haben, ohne mündliche Anhörung des Antragstellers zu entscheiden, wenn sie ohne diese die Überzeugung gewinnen, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht.

II. Zivildienst

Der Zivildienst soll auch in Zukunft vorwiegend im sozialen Bereich durchgeführt werden; daneben sollen jedoch erforderlichenfalls auch andere für die Allgemeinheit wichtige Bereiche für den Zivildienst erschlossen werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Angebot an Dienstplätzen so zu erweitern, daß jederzeit alle verfügbaren Zivildienstpflichtigen herangezogen werden können und gleichzeitig auf gewisse weniger geeignete Dienstplätze – insbesondere im Verwaltungs- und Versorgungsbereich – verzichtet werden kann.

Auch bei der Anerkennung von neuen Beschäftigungsstellen soll darauf zu achten sein, daß die zur Verfügung gestellten Dienstplätze nicht zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden untereinander oder im Vergleich zu den Wehrdienstleistenden führen. Die Beschäftigungsstellen sollen die Einstellung eines Dienstleistenden, der ihren allgemeinen Anforderungen entspricht, nur unter bestimmten Voraussetzungen von einer persönlichen Vorstellung abhängig machen dürfen. Da die Dienstleistenden nach Möglichkeit in dienstlichen Unterkünften wohnen sollen, wird von den Beschäftigungsstellen erwartet, daß sie diese Unterkünfte zur Verfügung stellen.

Ein Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen soll in Übereinstimmung mit der seit Jahren bestehenden Praxis nicht erhoben werden. Um jedoch zu vermeiden, daß in bestimmten Fällen eine weder für die Bereitstellung des Zivildienstplatzes erforderliche noch im Hinblick auf die finanziellen Grundlagen der Beschäftigungsstellen gerechtfertigte Belastung des Bundes eintritt, soll die Erstattung der von den Beschäftigungsstellen zu verauslagenden Geldbezüge der Zivildienstleistenden ausgeschlossen werden können. Andererseits hat es sich herausgestellt, daß bestimmte für den Zivildienst besonders wichtige Einsatzbereiche nur erschlossen werden können, wenn den Beschäftigungsstellen auch die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung durch einen Aufwandszuschuß abgenommen werden. Auch wird

der mit dem Fortfall des bisherigen Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige und der Verlängerung des Zivildienstes verbundene erhöhte Bedarf an Zivildienstplätzen nach früheren Erfahrungen nur dann innerhalb einer angemessenen Frist gedeckt werden können, wenn den Beschäftigungsstellen während einer Übergangszeit für neue Zivildienstplätze ein solcher Zuschuß gewährt wird. Aus diesen Gründen sollen die seit einigen Jahren auf der Grundlage entsprechender Haushaltsansätze gewährten Aufwandszuschüsse eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die wichtigste Änderung des Zivildienstgesetzes ist die Neufestsetzung der Zivildienstdauer, die in Zukunft um ein Drittel länger sein soll als die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes. Damit soll vermieden werden, daß die Wehrpflichtigen nach Wegfall des Prüfungsverfahrens das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung als ein Recht auf freie Wahl zwischen Wehrdienst und Zivildienst mißverstehen und dementsprechend in vermehrtem Umfange von ihm Gebrauch machen. Diejenigen, die sich auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung berufen wollen, werden vielmehr zu einer eingehenden Selbstprüfung veranlaßt, ob ihre Verweigerungsgründe für sie das vom Grundgesetz vorausgesetzte Gewicht haben. Zusammen mit den sonstigen vorgesehenen Änderungen des Zivildienstgesetzes dürfte damit gleichzeitig den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 13. April 1978 an eine gesetzliche Regelung, die auf ein Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer verzichtet, entsprochen werden.

III. Kosten

Durch die Neuregelung des Anerkennungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige (Artikel 1) verringern sich die mit der Anerkennung verbundenen Verwaltungskosten. Dies kann sich jedoch in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wegen des von den Prüfungsausschüssen und -kammern weiter zu bearbeitenden Antragstaus noch nicht auswirken.

Die Verlängerung des Zivildienstes um ein Drittel des Grundwehrdienstes (Artikel 2) führt zu einer Zunahme der Zahl der besetzten Zivildienstplätze um 25 v. H., das sind 8 500 zusätzlich besetzte Plätze. Daraus ergeben sich für den Bund jährliche Mehrkosten von 122 Mio. DM.

Außerdem werden für die Ersetzung ungeeigneter Zivildienstplätze durch solche, die den Anforderungen des § 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 2 entsprechen, für die Dauer von fünf Jahren Aufwandszuschüsse für 10 000 neue Zivildienstplätze benötigt. Daraus ergeben sich für diese Zeit Mehrkosten des Bundes von 50 Mio. DM jährlich.

Da die ersten Einberufungen aufgrund des neuen Anerkennungsverfahrens erst zum 1. Juli 1984 erfolgen können, wirken sich die Mehrkosten erstmals 1986 in voller Höhe aus:

	Besetzte Zivildienstplätze	Aufwandszuschüsse	insgesamt
1984	—	—	—
1985	8 Mio. DM	—	8 Mio. DM
1986 ff.	122 Mio. DM	50 Mio. DM	172 Mio. DM

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Durch Artikel 1 wird das Recht der Kriegsdienstverweigerung aus seinem bisherigen Zusammenhang im Wehrpflichtgesetz herausgelöst und in einem künftig eigenständigen Gesetz verselbständigt.

Erster Abschnitt (§§ 1 bis 3)**Zu § 1**

Die Vorschrift konkretisiert den Inhalt des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und bestimmt, daß der Zivildienst die Form des Dienstes ist, in der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihre Wehrpflicht erfüllen. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 2**Absatz 1**

Die Vorschrift legt fest, daß es zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eines Antrages des Wehrpflichtigen bedarf, damit das Anerkennungsverfahren in Gang kommt. Dies entspricht der jetzigen Rechtslage.

Absatz 2

Erstmals werden Einzelheiten der Antragstellung, der beizufügenden Unterlagen und der Antragsbegründung geregelt. Das Erfordernis einer ausführlichen Begründung der Gewissensentscheidung soll den Antragsteller zwingen, über die Beweggründe seiner Entscheidung im Lichte des richtig verstandenen Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung volle Klarheit zu gewinnen und wenigstens in dieser schriftlichen Form dem Staat darüber Rechenschaft zu geben. Die Begründung gibt der Verwaltung die Möglichkeit zu der in § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen „Schlüssigkeitsprüfung“. Die Verpflichtung zur Vorlage des Führungszeugnisses soll es ausschließen, daß Antragsteller, die wegen eines kriminellen Verhaltens verurteilt worden sind, das mit der behaupteten Gewissensentscheidung nicht vereinbar erscheint, ohne weiteres anerkannt werden. Durch § 7 wird gewährleistet, daß in diesen Fällen die Entscheidung beim Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung liegt.

Absatz 3

Die nur für Anträge von Soldaten, Gedienten und sogenannten vorbenachrichtigten Wehrpflichtigen geltenden Regelungen legen es diesen nahe, ihrem Antrag Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter beizufügen und Auskunftspersonen zu benennen. Damit soll das für diesen Personenkreis nach den §§ 9 bis 15 vorgesehene besondere Anerkennungsverfahren vorbereitet und beschleunigt werden.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 2 Satz 3 WPflG).

Absatz 5

Die Bestätigung des Antragseingangs dient der Beweissicherung für den Antragsteller im Hinblick auf die rechtlichen Wirkungen der Antragstellung nach § 3. Solange die Musterung noch nicht abgeschlossen und damit die Frage der Tauglichkeit und der Wehrdienstfähigkeit noch nicht geklärt ist, kann über den Antrag nicht entschieden werden; daher verbleibt der Antrag beim Kreiswehrrersatzamt bis zum Abschluß der Musterung einschließlich etwaiger Streitverfahren.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die unmittelbaren Rechtsfolgen der Antragstellung.

Absatz 1

Wird ein Anerkennungsantrag schon vor der Musterung gestellt – was nach § 2 möglich ist –, so muß sich der Antragsteller der Erfassung und Musterung stellen, da diese erst darüber Klarheit bringen, ob der Antragsteller überhaupt wehrpflichtig ist. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 2 Satz 4 WPflG).

Absatz 2

Nach Satz 1 hat der Antrag gegenüber der Einberufung zum Wehrdienst aufschiebende Wirkung. Das jetzige Recht kennt eine solche generelle aufschiebende Wirkung nicht.

Satz 2 erster Halbsatz nimmt von diesem Grundsatz die Fälle aus, in denen der Antrag auf Anerkennung erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides oder der Vorbenachrichtigung gestellt wird. Diese Ausnahme berücksichtigt unabwiesbare Belange der personellen Einplanung der Wehrpflichtigen in die Bundeswehr. Sie soll die Wehrpflichtigen zudem veranlassen, sich möglichst früh zu entscheiden, ob sie den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen wollen.

Nach Satz 3 zweiter Halbsatz ist die aufschiebende Wirkung außerdem ausgeschlossen, wenn bereits ein früherer Antrag abgelehnt oder zurückgenommen worden ist; sonst wäre es möglich, durch wiederholte Antragstellung die Einberufung bis zur Erreichung der Altersgrenze hinauszuzögern und damit endgültig zu verhindern.

Zweiter Abschnitt (§§ 4 bis 8)**Vorbemerkung**

Der zweite Abschnitt stellt das Kernstück der Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung dar. Ungediente Wehrpflichtige, die noch nicht einberufen und auch noch nicht vorbenachrichtigt sind, sollen künftig nach bloß formaler Prüfung ihres Antrags als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden. Damit entfällt für diesen Personenkreis, der die überwiegende Mehrheit der Antragsteller darstellt, das derzeitige Anerkennungsverfahren vor den Prüfungsausschüssen und -kammern. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. April 1978

geforderte Überzeugung der zuständigen Behörde, daß eine durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Gewissensentscheidung vorliegt, wird in Übereinstimmung mit diesem Urteil durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zivildienstes, insbesondere durch eine verlängerte Dienstzeitdauer, erreicht.

Zu § 4

Absatz 1

Für die Prüfung der Anträge der ungedienten Wehrpflichtigen wird die Zuständigkeit dem Bundesamt für den Zivildienst zugewiesen.

Absatz 2

Ist ein erster Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt worden oder hat der Wehrpflichtige seinen ersten Antrag vorher zurückgenommen, so entscheidet über einen zweiten und jeden weiteren Antrag dieses Wehrpflichtigen statt des Bundesamtes der zuständige Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung. Zweite und weitere Anträge bedürfen einer eingehenderen rechtlichen Überprüfung, z.B. daraufhin, ob die vorgebrachte Begründung durch die bereits ergangene Ablehnung erschöpfend gewürdigt ist oder ob neue rechtlich zu beachtende Gründe vorgetragen werden. Eine solche Entscheidung muß den Ausschüssen vorbehalten bleiben.

Zu § 5

Absatz 1

Diese Vorschrift regelt den Umfang der Prüfung durch das Bundesamt. Der Antrag soll daraufhin geprüft werden, ob er vollständig ist, ob die vom Antragsteller gegebene Begründung – unterstellt, seine Angaben treffen zu – den Antrag rechtfertigt sowie ob das Gesamtvorbringen des Antragstellers unter Berücksichtigung eventuell dem Bundesamt über den Antragsteller bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründet. Sind diese Voraussetzungen sämtlich gegeben, so hat das Bundesamt den Antragsteller anzuerkennen.

Absatz 2

Sind Zweifel im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 begründet, so hat das Bundesamt dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Äußerungen und Belege eine Ablehnung seines Antrages nach Absatz 1 zu vermeiden. Darin ist keine Ausnahme von dem Grundsatz zu sehen, daß das Bundesamt keine Ermittlungen durchführt.

Zu § 6

Absatz 1

Nach Satz 1 ist ein Antrag abzulehnen, wenn die angegebenen Gründe dem Antragsteller nach dem Grundgesetz kein Recht zur Kriegsdienstverweigerung geben. Dies trifft insbesondere auf Fälle zu, in denen Zweckmäßigkeitserwägungen oder andere Gründe vorgebracht werden, die nicht auf eine mit einer Gewissensentscheidung verbundenen unbedingten

Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe schließen lassen.

Ein Antrag ist auch abzulehnen, wenn er unvollständig ist und nicht innerhalb einer Nachfrist von vier Wochen vervollständigt wird (Satz 2). Das Bundesamt kann in diesem Falle weder die rechtliche Schlüssigkeit des Antrags (bei Fehlen von Begründung oder Lebenslauf) noch das Nichtvorliegen von Straftaten, die Zweifel an der Echtheit der Gewissensentscheidung begründen (Fehlen des Führungszeugnisses), prüfen.

Absatz 2

Bevor das Bundesamt die Personalunterlagen im Falle der Ablehnung des Antrages an das Kreiswehersatzamt weiterleitet, soll es die Unanfechtbarkeit bzw. die Rechtskraft der Entscheidung abwarten.

Zu § 7

Das Bundesamt soll auch dann keine materielle Prüfungskompetenz haben, wenn das Vorbringen und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen zu begründeten Zweifeln an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers führen. Konnten in diesem Fall die Zweifel nicht durch eine ergänzende Äußerung des Antragstellers nach § 5 Abs. 2 behoben werden, so hat es den Antrag dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 8

Im Spannungs- und Verteidigungsfall sollen alle Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer das förmliche Anerkennungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern durchlaufen müssen. In dieser Situation kann die Ausgestaltung des Zivildienstes nicht mehr als Indiz für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung wirken. Im Spannungs- und Verteidigungsfall leisten Wehrdienst- bzw. Zivildienstpflichtige einen unbefristeten Wehrdienst bzw. Zivildienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG; § 79 Nr. 1 ZDG). Die durch den Spannungs- und Verteidigungsfall gegebene Situation läßt auch die aufschiebende Wirkung der Antragstellung (§ 3 Abs. 2) nicht vertretbar erscheinen.

Dritter Abschnitt (§§ 9 bis 16)

Zu § 9

Absatz 1

Das förmliche Prüfungs- und Anerkennungsverfahren soll für solche Antragsteller beibehalten werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits zum Wehrdienst einberufen sind, ihre Vorbenachrichtigung erhalten oder ihren Wehrdienst schon angetreten oder geleistet haben. Auch bei den früheren gesetzgeberischen Vorhaben, die den Wegfall des Anerkennungsverfahrens zum Ziele hatten, sollte dieser Personenkreis weiterhin einem Prüfungsverfahren unterworfen sein. Mit dieser Regelung soll zum einen der Gefahr von situationsbedingten Anträgen von einberufenen und vorbenachrichtigten Wehrpflichtigen sowie Soldaten entgegen gewirkt werden. Diese Dienstpflichtigen sollen damit zu einem Überdenken ihrer Entscheidung angehalten

werden, damit unbedachte Antragstellungen vermieden werden. Auch wegen der Erfordernisse der Personaleinplanungen der Bundeswehr kann insoweit auf ein förmliches Prüfungsverfahren nicht verzichtet werden. Bei Gedienten bedarf es einer Überprüfung der Anträge vor allem deshalb, weil bei ihnen durch den bereits geleisteten und auf den Zivildienst anzurechnenden Wehrdienst (vgl. § 22 des Zivildienstgesetzes) der Zivildienst als wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung ausfällt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Berufung der Vorsitzenden und Beisitzer, die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Anforderungen an die Qualifikation der Vorsitzenden und Beisitzer. Dabei ist das Erfordernis neu, daß die Beisitzer die Voraussetzungen für eine Berufung zum Jugendschöffen erfüllen müssen. Damit soll eine qualitative Verbesserung der Ausschüsse erreicht werden. Andererseits soll die Zahl der Beisitzer von bisher drei auf zwei reduziert werden; dies wird dadurch ermöglicht, daß der Vorsitzende in Zukunft volles Stimmrecht erhalten soll (siehe unten Absatz 5 Satz 2).

Absatz 3

Anders als im geltenden Recht wird die Zahl der jeweils zu wählenden Beisitzer im Gesetz nicht mehr festgelegt (bisher jeweils zwei je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt).

Absatz 4

Die Zuordnung der Ausschüsse zu den Bezirken der Kreiswehrrersatzämter entspricht dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 5 WPflG).

Absatz 5

Die Weisungsunabhängigkeit der Ausschußmitglieder (Satz 1), die dem geltenden Recht entspricht, gewinnt durch die Verleihung des Stimmrechts an den der Verwaltung angehörenden Vorsitzenden (Satz 2) noch an Bedeutung. Die bisherige Beschränkung des Vorsitzenden auf eine nur beratende Stimme wird dessen tatsächlichem Gewicht bei der Entscheidungsfindung nicht gerecht. Die Regelung über die Pflicht zur Verschwiegenheit (Satz 3) stimmt ebenfalls mit dem geltenden Recht überein.

Zu § 10

Absatz 1

Wie auch nach geltendem Recht sollen das Verfahren nicht öffentlich (Satz 1) sowie Beratung und Abstimmung geheim sein (Satz 2). Die zulässige Anwesenheit von Vertretern der Verwaltungsbehörde wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Musterungsverordnung) auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt (Satz 3).

Absatz 2

Für das Verfahren vor den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung sollen die Vorschriften des Ver-

waltungsverfahrensgebietes über das förmliche Verwaltungsverfahren gelten. § 10 Abs. 2 enthält die nach § 63 Abs. 1 VwVfG für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften erforderliche Anordnung. Für dieses förmliche Verwaltungsverfahren gelten demnach – soweit im Kriegsdienstverweigerungsgesetz nichts anderes bestimmt ist – die §§ 64 bis 71 VwVfG und – soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt – die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgebietes.

Zu § 11

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Stellung des gesetzlichen Vertreters eines Antragstellers im Anerkennungsverfahren vor den Ausschüssen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 5 WPflG).

Absatz 2

Die besondere Zulassung der kirchlichen Beauftragten zur Vertretung von Antragstellern vor den Ausschüssen entspricht im geltenden Recht der Vorschrift des § 26 Abs. 8 WPflG. Daneben gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgebietes über Bevollmächtigte und Beistände.

Zu § 12

Die Herauslösung der Regelungen über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus dem Wehrpflichtgesetz und deren Verselbständigung in einem eigenen Gesetz schließt es aus, die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes über die Kostenfreiheit und die Auslagenerstattung im Musterungsverfahren für das Anerkennungsverfahren weiterhin entsprechend gelten zu lassen. Die eigenständigen Regelungen des § 12 stimmen jedoch inhaltlich mit den entsprechenden Vorschriften für das Musterungsverfahren überein.

Zu § 13

Absatz 1

Die Vorschrift sieht eine erhebliche Beschleunigung des förmlichen Anerkennungsverfahrens vor. Damit soll einerseits die zusätzliche Beeinträchtigung, die sich für Kriegsdienstverweigerer aus der Dauer des Verfahrens ergeben kann, so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, daß – wie dies bisher geschieht – viele Kriegsdienstverweigerer wegen der Dauer ihres Anerkennungsverfahrens überhaupt nicht zum Zivildienst einberufen werden können, da sie entweder zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung die Altersgrenze von 28 Jahren überschritten haben oder einen dauernden Zurückstellungsgrund geltend machen können. Die für die Entscheidung vorgesehene verhältnismäßig kurze Frist berücksichtigt, daß sich für den Antragsteller unter Umständen noch ein Widerspruchsverfahren vor der Kammer für Kriegsdienstverweigerung und ein Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten anschließen kann.

Absatz 2

Die vorrangige Entscheidung über Anträge von Soldaten ist auch im geltenden Recht vorgesehen (§ 21 Abs. 4 der Musterungsverordnung) und nimmt auf die besondere Situation dieser Antragsteller Rücksicht.

Absatz 3

Die Vorschrift ist aus § 26 Abs. 7 WPflG übernommen. Sie soll die erfahrungsgemäß ständig überlasteten Entscheidungsgremien (Bundesamt, Ausschüsse, Kammern, Verwaltungsgerichte) von Entscheidungen freihalten, die für den Kriegsdienstverweigerer keine aktuellen Auswirkungen haben können, da seine Einberufung zum Wehrdienst bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Diese Regelung hat z. B. für alle Fälle eines zu geringen Tauglichkeitsgrades und für Fälle, in denen ein gesetzlicher Befreiungs- oder Zurückstellungsgrund vorliegt, Bedeutung.

Zu § 14

Die Vorschrift legt die Grundsätze fest, die die Ausschüsse und – im Falle des Widerspruchs gegen eine ablehnende Entscheidung – auch die Kammern für Kriegsdienstverweigerung (vgl. § 12 Abs. 2) bei einer Entscheidung über den Antrag zu beachten haben.

Absatz 1

Der in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 gewählte Wortlaut des Satzes 1 fordert für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht den vollen Beweis, sondern läßt schon die hinreichend sichere Annahme ausreichen. Damit wird der schwierigen Aufgabe des Antragstellers in dem Verfahren Rechnung getragen, den Ausschuß von dem Vorliegen bestimmter innerer Tatsachen zu überzeugen, die er bei seinem jugendlichen Alter oft noch nicht in einem entsprechenden äußeren Verhalten eindeutig zeigen und beweisen konnte.

Satz 2 sieht vor, daß ablehnende Entscheidungen in ihrem Wortlaut zum Ausdruck bringen, was sie für den Antragsteller bedeuten. Sie müssen die ausdrückliche Feststellung enthalten, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Im Unterschied zum geltenden Recht (§ 20 Abs. 5 der Musterungsverordnung) ist nicht mehr der weitere Hinweis vorgesehen, daß der Antragsteller Wehrdienst zu leisten habe. Ein solcher Zusatz ist einerseits überflüssig, kann andererseits aber im Einzelfall unzutreffend sein (z. B. bei dauernder Dienstunfähigkeit).

Absatz 2

Die gleichen Gründe, die zur Beibehaltung eines förmlichen Anerkennungsverfahrens für bestimmte Gruppen von Antragstellern führen, sprechen auch dafür, die persönliche Anhörung des Antragstellers durch den Ausschuß vorzusehen, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

Absatz 3

Die Vorschrift eröffnet die nach geltendem Recht nicht ausdrücklich gegebene Möglichkeit, in eindeutigen

Fällen eine Anerkennung nach Lage der Akten auszusprechen. Der Ausschuß soll damit die Möglichkeit haben, dem Antragsteller die psychische Belastung einer mündlichen Anhörung zu ersparen, wenn diese nicht erforderlich erscheint.

Zu § 15**Absatz 1**

Erscheint der geladene Antragsteller unentschuldigt nicht zur persönlichen Anhörung, so verhindert er damit, daß der Ausschuß die für eine Anerkennung benötigte Überzeugung von der Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung gewinnen kann. Es bleibt in diesem Fall nichts anderes übrig, als den Antrag abzulehnen. Es wäre dagegen nicht angemessen, in einem solchen auf einem Antrag beruhenden Verfahren das Erscheinen des Antragstellers zu erzwingen.

Absatz 2

War der Antragsteller am Erscheinen ohne sein Verschulden verhindert, so muß er Gelegenheit haben, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen. In diesem Fall darf die Rechtsfolge des Absatzes 1 für ihn nicht bestehen bleiben.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Ermächtigung, die notwendigen Durchführungsvorschriften für das förmliche Prüfungsverfahren im Verordnungswege zu erlassen (vgl. § 22 i. V. m. § 26 Abs. 6 WPflG).

Vierter Abschnitt (§§ 17 bis 19)**Vorbemerkung**

Für die Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Die §§ 17 bis 19 treffen einige hiervon abweichende Regelungen.

Zu § 17

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes (§ 6 Abs. 1) wird die unmittelbare Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgesehen; das Widerspruchsverfahren soll für diese Fälle entfallen, da es mit den Gründen, die in den hier in Frage stehenden Fällen zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geführt haben, nicht vereinbar erscheint. Das gilt sowohl für den Fall, daß der Antragsteller die Nachfrist für die Vervollständigung seines Antrages ungenutzt gelassen hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1), als auch für den Fall der fehlenden Schlüssigkeit der Antragsbegründung (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Der erste Fall ist dem Nichterscheinen vor dem Ausschuß gleichzuwerten (vgl. § 15). Im zweiten Fall wäre das Bundesamt überfordert, wenn es die Glaubwürdigkeit einer in einem Widerspruchsverfahren vorgebrachten neuen, nunmehr schlüssigen Begründung beurteilen sollte.

Zu § 18**Absatz 1**

Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse wird jedoch das Widerspruchsverfahren in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht beibehalten. Über die Widersprüche entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung, für deren Zusammensetzung, Errichtung und Verfahren die gleichen Vorschriften wie für die Ausschüsse gelten.

Absatz 2

Wie im geltenden Recht soll auch die Behörde die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern einzulegen. Diese Regelung ist im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erforderlich; es gäbe sonst keine Möglichkeit, anerkennende Entscheidungen dieser Gremien einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Zu § 19**Absatz 1**

Die Vorschrift räumt den Beauftragten der Kirchen auch im Verwaltungsstreitverfahren das Recht der unentgeltlichen Vertretung ein.

Absatz 2

Die Berufung gegen Urteile der Verwaltungsgerichte ist auch im geltenden Recht ausgeschlossen. Außerdem soll die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen sein. Diese Abweichung vom geltenden Recht dient der Anpassung an die für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Regelungen auf anderen Gebieten des Verwaltungsrechts.

Fünfter Abschnitt (§§ 20 bis 22)**Zu § 20**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängigen Verfahren sollen, soweit der Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt worden ist, insgesamt in das förmliche Prüfungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt übergeleitet werden; dieses soll damit auch für ungediente Wehrpflichtige gelten, über deren Anträge sonst nach dem Zweiten Abschnitt zu entscheiden wäre.

Bei Anerkennung dieser Antragsteller in dem vereinfachten Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt wäre – angesichts der hohen Zahl von anhängigen Verfahren (z. Z. rd. 90 000) – die Einberufung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer innerhalb einer angemessenen Zeit nach ihrer Anerkennung in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht gewährleistet. Da für diese Antragsteller allgemein ein Prüfungsverfahren vor Ausschüssen und Kammern bestehen bleibt, soll für sie weiterhin die bisherige Zivildienstdauer gelten (vgl. Begründung zu Artikel 4).

Für Anträge, die nach dem 30. Juni 1983 gestellt worden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anhängig

sind, gelten von dessen Inkrafttreten an uneingeschränkt die neuen Vorschriften, das heißt, daß sich die Anerkennung bei ungedienten Antragstellern nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts und bei Soldaten nach dem Dritten Abschnitt richtet.

Zu § 21

Die Vorschrift stellt sicher, daß die neuen Regelungen für das Verwaltungsstreitverfahren (§ 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1) auch auf die bei Inkrafttreten des neuen Rechts anhängigen Verwaltungsstreitverfahren anzuwenden sind.

Zu § 22

Ist ein Antrag auf Anerkennung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so wird über einen erneuten Antrag nach neuem Recht von dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes entschieden. In diesen Fällen gilt konsequenterweise die neue Zivildienstdauer des § 24 Abs. 2 Zivildienstgesetz in der Fassung von Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 über die Anerkennung von Beschäftigungsstellen trägt den in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen mit diesen Vorschriften Rechnung.

In Nummer 1 wird in Ergänzung zu dem in § 1 vorgeschriebenen Vorrang des sozialen Bereichs im Zivildienst klargestellt, daß überwiegend Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden sollen. Die daneben eröffnete Möglichkeit, Zivildienstleistende auch in den Bereichen des Zivilschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen, soll es der Verwaltung erleichtern, stets eine für die alsbaldige Heranziehung jedes verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerers ausreichende Anzahl von geeigneten Plätzen bereitzuhalten.

In Nummer 2 werden Beschäftigungen ausgeschlossen, die zu einer offensichtlichen Begünstigung oder Benachteiligung von Zivildienstleistenden führen würden. Insbesondere soll bei der Anerkennung von Beschäftigungsstellen darauf zu achten sein, daß die Belastung in etwa der Belastung der Wehrdienstleistenden im Wehrdienst entspricht. Trotz der großen Schwierigkeiten, die mit einem Vergleich der Tätigkeiten im Zivildienst mit denen im Wehrdienst verbunden sind, kann auf diesen Maßstab nicht verzichtet werden; er soll dazu dienen, die Schaffung von Zivildienstplätzen auszuschließen, die einem solchen Belastungsvergleich offensichtlich nicht standhalten.

Die Regelung in Nummer 3 entspricht insofern der gegenwärtigen Verwaltungspraxis, als den Beschäftigungsstellen das Recht eingeräumt wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung eines Zivildienstpflichtigen von ihrer Zustimmung zu dessen

Person abhängig zu machen. Die Beschäftigungsstellen sollen jedoch verpflichtet sein, in Fällen, in denen wegen der Art der vorgesehenen Tätigkeiten eine solche persönliche Auswahl nicht erforderlich erscheint, die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen auch ohne vorherige Vorstellung und Zustimmung zu beschäftigen. Auch in diesen Fällen muß der Zivildienstpflichtige jedoch die von der Beschäftigungsstelle geforderten Eignungsvoraussetzungen (z.B. eine bestimmte Berufsausbildung, Besitz des Führerscheins einer bestimmten Klasse, Religionszugehörigkeit) erfüllen. Nur bei einer solchen Regelung kann das Bundesamt die Heranziehung jedes anerkannten Kriegsdienstverweigerers gewährleisten.

Nummer 4 entspricht dem geltenden Recht. Aus Satz 2 ergibt sich, daß auch sogenannte Platzzahlerhöhungen bei bereits anerkannten Beschäftigungsstellen ebenfalls Anerkennungsentscheidungen darstellen, die den Vorschriften des § 4 unterliegen. Der Hinweis in Satz 3 über die Möglichkeit, die Anerkennung mit Auflagen zu verbinden, dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, daß sich eine Mitwirkung der Verbände bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben, die nach dem Gesetz an sich beim Bundesamt liegen, nur auf die ihnen angeschlossenen Beschäftigungsstellen beziehen kann. Diese Möglichkeit soll künftig auch für bei öffentlich-rechtlichen Trägern bestehende Beschäftigungsstellen eröffnet werden. Für diese sollen die Länder mit ihrem Einverständnis mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden können.

Zu Nummer 3

Die Kostenregelung des § 6 wird grundlegend neu gestaltet. Absatz 1 geht nicht mehr von der Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages aus. Es hat sich nämlich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen, gegenüber den meisten Beschäftigungsstellen auf die Erhebung eines Kostenbeitrages zu verzichten. Die Beschäftigungsstellen sollen vielmehr in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Verhältnissen lediglich auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden zu sorgen haben. Außerdem tragen sie die Verwaltungskosten, die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehen. Dazu gehören z.B. auch Zinsverluste, die für sie mit der Vorauszahlung der Geldbezüge an die Dienstleistenden nach Absatz 2 verbunden sein können. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht.

Absatz 2 regelt die Auszahlung der Geldbezüge an die Dienstleistenden durch die Beschäftigungsstellen sowie die Erstattung durch den Bund. In Zukunft soll die Möglichkeit bestehen, die Erstattung unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Diese Regelung soll die Funktion des bisherigen Kostenbeitrages übernehmen, indem sie es ermöglicht, bestimmte Beschäftigungsstellen an den Kosten des Zivildienstes in höherem Maße als die anderen zu beteiligen. Ohne eine solche Regelung müßten die mit dem Einsatz von Zivildienstleistenden für die Beschäftigungsstellen verbundenen wirtschaftlichen Vorteile

in manchen Fällen als unvertretbar erscheinen und damit die weitere Zuteilung von Dienstpflichtigen an diese Beschäftigungsstellen in Frage stellen.

In Absatz 3 sollen die seit 1978 nur auf einem entsprechenden Ansatz im Bundeshaushalt beruhenden sogenannten Aufwandszuschüsse an bestimmte Beschäftigungsstellen ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Es hat sich herausgestellt, daß bestimmte Beschäftigungsbereiche, in denen der Einsatz von Zivildienstleistenden in besonderem Maße arbeitsmarktnutral ist, für den Zivildienst nur erschlossen werden können, wenn dies mit der Gewährung von Zuschüssen gefördert wird. Nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Januar 1981 werden diese Zuschüsse in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes der Beschäftigungsstellen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung für die Beschäftigung von Dienstleistenden in mobilen sozialen Hilfsdiensten, in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung sowie in Modellversuchen gezahlt. Auch dürfte es nur bei wenigstens vorübergehender Gewährung von Aufwandszuschüssen für neue Zivildienstplätze möglich sein, die für die Durchführung dieses Gesetzes benötigte Anzahl zusätzlicher Einsatzplätze zu gewinnen. Die Gewährung der Zuschüsse soll auch weiterhin daran gebunden sein, daß der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

Zu Nummer 4

Die Neufassung von § 19 Abs. 3 stellt klar, daß der Dienstpflichtige weder Anspruch auf Einberufung an seinem Wohnort oder in dessen Nähe noch an irgendeinem anderen von ihm gewählten Ort hat. Die Festlegung des Einberufungsortes muß vielmehr den jeweiligen Einsatzbedürfnissen der Beschäftigungsstellen angepaßt werden. Dies entspricht auch den Regeln des Wehrdienstes. Es ist dem Dienstpflichtigen natürlich unbenommen, Wünsche in bezug auf den Dienstort zu äußern. Satz 2 bestimmt, daß eine Einberufung nicht zu der Stelle erfolgen darf, an der der Dienstpflichtige vor Einberufung tätig war. Durch den Begriff „tätig“ sollen nicht nur Arbeits-, sondern auch Dienst-, Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnliche Verhältnisse erfaßt werden.

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Die Neuregelung des § 24 Abs. 2 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß in manchen Fällen wegen der Dauer des Anerkennungsverfahrens eine Heranziehung zum Zivildienst vor Vollendung des 28. Lebensjahres nicht möglich ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Dienstpflichtigen deshalb von der Ableistung des Zivildienstes freizustellen. Auch in diesen Fällen soll daher in Zukunft die Heranziehung bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres möglich sein.

Buchstabe b

In § 24 Abs. 2 wird die Zivildienstdauer nunmehr so festgelegt, daß sie jeweils um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst ist. Wie im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, soll damit die wichtigste verfassungsrechtliche und gleichzeitig wehr- und zivil-

dienstpolitische Voraussetzung für den Wegfall des förmlichen Prüfungsverfahrens für ungediente Kriegsdienstverweigerer geschaffen werden.

Buchstabe c

Folgeänderung der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Die neue Bezeichnung der Einführung in den Zivildienst als „Einführungsdienst“ soll zum Ausdruck bringen, daß es sich hierbei bereits um einen Teil des Zivildienstes handelt.

Absatz 1

Zu der Unterrichtung über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über die Rechte und Pflichten der Dienstleistenden und der Einführung in die vorgesehenen Tätigkeiten soll als dritter Bereich eine Unterrichtung über staatsbürgerliche Fragen hinzukommen.

Absatz 2

Folgeänderung der Änderung in Absatz 1.

Absätze 3 und 4

Für den staatsbürgerlichen Unterricht als neuen Teilbereich des Einführungsdienstes werden die bisher in § 36 a in der gleichen Weise geregelten Bedingungen für den staatsbürgerlichen Unterricht zusammengefaßt. Durch den neuen § 25 a Abs. 4 wird für die Dauer des Einführungsdienstes die Unterbringung in einer dienstlichen Unterkunft vorgeschrieben. Außerdem wird durch Verweisung auf § 19 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, daß der Dienstleistende nicht verlangen kann, den Einführungsdienst in der Nähe seines Wohnortes zu leisten. Damit soll dieser erste Teil des Zivildienstes insoweit dem gleichfalls weitgehend heimatfern geleisteten Wehrdienst der Soldaten während der Grundausbildung angenähert werden.

Zu Nummer 7

Folgeänderung der Änderung unter Nummer 6 Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 8

Während in § 59 des Zivildienstgesetzes als Disziplinarmaßnahmen lediglich der Verweis, die Ausgangsbeschränkung und die Geldbuße vorgesehen sind, können nach der Wehrdisziplinarordnung gegen Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, außerdem der strenge Verweis, die Disziplinarbuße, der Disziplinararrest sowie die Dienstgradherabsetzung verhängt werden. Da der Zivildienst hauptsächlich im Bereich der privaten Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird, können der strenge Verweis und der Disziplinararrest im Zivildienst nicht durchgeführt werden. Dagegen erscheint es möglich und angemessen, im Zivildienst die der Dienstgradherabsetzung entsprechende Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und die Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe vorzusehen. Damit kann die Besserstellung der Zivildienstleistenden auf dem Gebiete des Disziplinarrechts verringert und damit dem Gebot der rechtlichen

Gleichbehandlung aller aufgrund der Wehrpflicht Dienst Leistenden besser entsprochen werden.

Zu Nummer 9

Folgeänderung der Änderung unter Nummer 8.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Änderungen, die sich für das Wehrpflichtgesetz aus der Herauslösung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus diesem Gesetz durch Artikel 1 ergeben. Die Nummern 2 und 6 enthalten parallele Änderungen zu Änderungen des Zivildienstgesetzes in Artikel 2.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Ebenso wie für den Zivildienst (vgl. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a) muß auch für die Heranziehung zum Wehrdienst die höhere Altersgrenze von 32 Jahren gelten, wenn sich die Einberufung durch ein langwieriges – in diesem Falle erfolgloses – Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer über die allgemeine Altersgrenze von 28 Jahren hinaus verzögert hat.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 4

Absatz 1

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß die Zivildienstpflichtigen, die noch unter dem bisherigen Recht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, von der Verlängerung der Dienstzeit nicht erfaßt werden.

Absatz 2

Das gleiche soll auch für Zivildienstpflichtige gelten, die ihren Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben. Es erscheint nicht vertretbar, diese Dienstpflichtigen, von denen manche ihren Antrag schon vor mehreren Jahren gestellt haben, den längeren Zivildienst leisten zu lassen. Andererseits erscheint es angemessen, daß für Dienstpflichtige, die ihren Antrag von dem genannten Zeitpunkt an, aber noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt haben, die neue Zivildienstdauer gilt, da für sie vom Inkrafttreten des Gesetzes an uneingeschränkt das neue Prüfungsverfahren gelten soll (Artikel 1 § 20).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis für die vollständige Neubekanntmachung des Zivildienstgesetzes und des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Artikel 6*Absatz 1*

Es läßt sich nicht abschätzen, wie die Änderung des Anerkennungsverfahrens sich auf die Entwicklung der Antragszahlen auswirken wird. Die Vorschrift ver-

pflichtet daher die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Der Bericht soll das Parlament in die Lage versetzen, über die Weitergeltung des Gesetzes über den 30. Juni 1986 hinaus zu entscheiden.

Absatz 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten. Nach Satz 2 hängt die Weitergeltung des Gesetzes über den 30. Juni 1986 hinaus von einer neuen Entscheidung des Gesetzgebers ab.

